

*Ablauf der Referendumsfrist: 14. Juli 2021
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG)

Änderung vom 10. Mai 2021

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 400a

Aufgehoben: –

Der Kantonsrats des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. November 2020¹,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999² (Stand 1. August 2020)
wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Sie umfasst auch die heilpädagogische Frühförderung sowie die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in familienergänzenden Betreuungsangeboten.

§ 9 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (aufgehoben)

¹ Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden bei Bedarf zur Verfügung:

d. (geändert) Berufsberatung,

e. (neu) Schulsozialarbeit.

^{1bis} aufgehoben

¹ B 54-2020

² SRL Nr. 400a

§ 37 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat

1. (*geändert*) bezeichnet die für die Volksschulbildung zuständigen Dienststellen,
- m. (*neu*) legt unter aktiver Mitwirkung der Volksschuldelegation die Standardkosten für das kommunale Volksschulangebot fest.

§ 48 Abs. 2

² Die Schulleitung

- h^{bis}. (*neu*) unterstützt und organisiert in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, indem sie an ihrer Schule Ausbildungsplätze mit qualifizierten Praxislehrpersonen zur Verfügung stellt,

§ 55a Abs. 3 (*geändert*)

³ Die frühe Sprachförderung wird von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, im Rahmen der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z.B. Spielgruppe) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten.

§ 61a Abs. 4 (*aufgehoben*)

⁴ *aufgehoben*

§ 62 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1^{bis} (*neu*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 2^{ter} (*neu*)

¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten für das kommunale Volksschulangebot auf der Grundlage von Standardkosten.

^{1bis} Die Standardkosten decken bei der erstmaligen Festlegung 50 Prozent der gemäss § 59 Absatz 2 im gesamten Kanton ermittelten kommunalen Betriebskosten. Die Standardkosten werden angepasst, wenn sich kantonale und weitere übergeordnete Vorgaben auf die kommunalen Betriebskosten auswirken. Die Mehr- und Minderkosten werden zu 50 Prozent an die Standardkosten angerechnet.

² Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende des Kindergartens oder der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule sowie für Lernende fremder Sprache.

^{2ter} An die Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen entrichtet der Kanton jeder Gemeinde einen Beitrag im Umfang von 50 Prozent an die anerkannten Nettobetriebskosten. Dabei sollen auch zusätzliche Ressourcen für die Betreuung von Kindern mit einer Sonderschulmassnahme angemessen berücksichtigt werden.

§ 67c (neu)

Übergangsbestimmung der Änderung vom 10. Mai 2021

¹ Die Gemeinden haben die Schulsozialarbeit gemäss § 9 Absatz 1e und die frühe Sprachförderung gemäss § 55a Absatz 3 bis zum 1. August 2024 einzuführen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit Ausnahme der Änderung der §§ 37, 61a und 62 am 1. August 2022 in Kraft. Die Änderung der §§ 37, 61a und 62 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 10. Mai 2021

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Ylfete Fanaj

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser